

Westdeutsche Verlagsgesellschaft m. b. H., Wiesbaden. 1872, 78

- *Beetz: Haus und Wohnung. 6 M.
 - *Zimmermann u. Arendt: Was man von einem Hausbau wissen muss, um sich vor Schaden zu bewahren? 3 M.; geb. 4 M.
 - *Siebert, Schölermann u. Krauss: Wie lege ich einen Garten an? 6 M.; geb. 7 M. 50 J.
 - *Das Deutsche Landhaus. Architektur — Innendekorationen — Gärten. Geb. 15 M.
 - *Hinze: Praktisches Auskunftsbuch für Gärtner, Gartenbesitzer und Verwaltungen. 6 M.
 - *Heimkulturen, Illustrierte Zeitschrift der Gesellschaft f. Heimkultur e. V. Jährl. 12 Hefte. 6 M.
 - *Landhaus u. Villa. 3 M.
- Neuaufgaben Frühjahr 1912:
- *Abigt: Eigenheim d. Mittelstandes. 3 M.; Origlb. 4 M.
 - *Beetz: Das eigene Heim und sein Garten. 6 M.; Origlb. 7 M. 50 J.
 - *Baumgart: Quelle der Gesundheit. 1 M.
 - *Flur: Im Eigenhause billiger als in der Mietswohnung. 7. Aufl. 61.—70. Tausend. 1 M.

Westdeutsche Verlagsgesellschaft m. b. H. in Wiesbaden ferner:

- *Spindler: Eigener Herd ist Goldes wert. 1 M. 50 J.; geb. 2 M.
- *Wienkoop: Das englische Landhaus. 3 M.; Orig.-Bd. 4 M.
- *Das hamburgische Einzelwohnhaus. Mit Text von Bröcker. 3 M.; geb. 4 M.

Verbotene Druckschriften.

Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte, Abt. 146, G. 263/12. vom 31. Januar 1912, ist die Beschlagnahme aller Exemplare der in Wien erscheinenden, in Berlin-Mitte verbreiteten Nr. 1 vom 6. Januar und Nr. 2 vom 13. Januar 1912 der periodischen Druckschrift »Pischütt«, auf Grund der §§ 184¹, 40, 41 St.-G.-B., § 94 St.-P.-D. angeordnet, da beide Nummern als unzüchtige Schriften anzusehen sind. 38. J. 85/12.

Berlin, 2. Februar 1912.

Der Erste Staatsanwalt beim Landgericht I.
(Deutsches Jahrbuchblatt Stück 3924 vom 9. Februar 1912.)

Nichtamtlicher Teil.**Zur Frage
der Autoren- und Verlegerkammer.**

Von Victor Blüthgen.

Herr Victor Blüthgen hat, ebenso wie Herr Friedr. Huth, der in einer späteren Nummer zu Worte kommen wird, in dankenswerter Weise unserer Einladung, sich zu der in Nr. 20 u. 21 ds. Bl. abgedruckten Denkschrift betreffend die Einrichtung einer Deutschen Autoren- und Verlegerkammer von Dr. Walter de Gruyter zu äußern, Folge geleistet. Mit den Ausführungen des feinsinnigen Dichters und streitbaren Kämpfers für das Recht des Schriftstellers ist freilich der Boden ruhiger, sachlicher Erörterungen, auf den Herr Dr. de Gruyter seine Vorschläge gestellt hat, verlassen worden, da für Herrn Blüthgen anscheinend die geschäftliche Gerissenheit des Verlegers eine ebenso feststehende Tatsache ist wie die Weltfremdheit und der reine Sinn seiner schriststellernden Zeitgenossen. Das anmutige Bild des Verlegers, der aus den Schädeln seiner Autoren Champagner trinkt, gehört indes ebensowenig der Wirklichkeit an, wie die sinnige Vorstellung von dem hungernden Poeten im dürftigen Dachstübchen, nahe dem Himmel, obwohl ihre suggestive Kraft nicht ohne Einfluß auf unsere Urheberrechtsgesetzgebung wie auf richterliche Entscheidungen in Prozessen zwischen Autoren und Verlegern geblieben ist. Jeder Verleger könnte Material zur Naturgeschichte gewisser Schriftsteller beibringen, deren industrielle Vergabung über jedes Lob erhaben ist, und manch erbauliches Stücklein von Abschriststellern, Kontraktbrüchigen, Verkannten und Unverstandenen, Querulanten, Vorschußjägern und jenen Handlungsreisenden in Literatur, die ihren Kollegen in Glanzwäsche oder Leibwäsche in nichts nachstehen, erzählen, wenn er nicht fürchten müßte, zum Schaden noch den Spott zu fügen. Wie viele Verleger verzichten auf ihr Recht, weil sie die Kosten der Klage noch hinterdreinwerfen würden und mit den vor Gericht erlangten obsiegenden Urteilen höchstens die Wände ihres Arbeitszimmers tapezieren könnten! Wenn auf Seiten der Schriftsteller nicht ebenfalls der Wunsch vorhanden ist, die unlauteren Elemente zu bekämpfen und aus ihren Reihen auszustoßen, und von vornherein der Verleger auf die Anklagebank gesetzt wird — nicht weil er schuldig, sondern weil er Verleger ist —, so ist damit die erste und hauptsächlichste Voraussetzung für das Zustandekommen einer Autoren- und Verlegerkammer hinfällig geworden. Ob es aber im Interesse des Schriftstellerstandes liegt, die seitens des Verlags dargebotene Hand zurückzuweisen, wird hoffentlich von anderer Seite — und wir rechnen hierzu insbesondere auch die wissenschaftlichen Autoren — im Sinne einer objektiveren Würdigung der beiderseitigen Beziehungen erörtert werden, als sie in den untenstehenden Ausführungen zutage tritt.

Ich bin veranlaßt, mich zu der de Gruyterschen Denkschrift zu äußern, die jüngst an dieser Stelle veröffentlicht worden ist; und ich bin da in der Tat einigermaßen kompetent

als Vorsitzender des Deutschen Schriftstellerverbandes wie als Vorsitzender der Rechtsabteilung des Allgemeinen Schriftstellervereins. Speziell in letzterer Eigenschaft beherrsche ich ein Material an Streitfällen und Streitmöglichkeiten, das sich im letzten Jahrzehnt herausgestellt hat, von dem sich keiner einen Begriff machen kann, der nicht mit zu diesem Rechtsinstitut gehört. Diese Rechtsabteilung ist unbeirrt durch gute und böse Gerüchte, durch Mißtrauen, Schmähungen und Verdächtigungen ihren Weg gegangen, in Vertretung der Rechte von jetzt bald 3000 Schriftstellern, vor allem gerade der meistgefährdeten, wehrlosesten; und es ist fast allein ihr zu danken, wenn man sich allmählich in Redaktionen und Verlegerkreisen besonnen hat, daß es doch an der Zeit sei, andere Verkehrsnormen den freien Schriftstellern gegenüber einzuführen, als sie bisher üblich geworden. Wenn es da jetzt noch nötig ist, in einem Jahre über 600 berechnete Klagen von bedrohten und geschädigten Schriftstellern in die Hand zu nehmen, weil man auf der Gegenseite glattweg versagte — wenn im Verlauf von zehn Jahren 150 000 M für Schriftsteller nur durch energisches Eingreifen eingebracht werden konnten, die ihnen ohne das rechtswidrig vor-enthalten worden wären, so spricht das Bände. Dabei kommt noch in Betracht, daß die Forderungen unter 20 M und die an notorisch zahlungsunfähige Verleger, von denen abgesehen wurde, nicht eingerechnet sind. Wieviel Ungerechtigkeit und Schikane mag überdies still hinuntergeschluckt sein! Wie gewissenhaft wir geprüft haben, ergibt sich daraus, daß wir nur zwei Prozesse verloren haben in den bezeichneten Jahren; ob zu Recht, steht dahin.

Verhältnismäßig schlimmere Erfahrungen noch scheint der Schutzverband deutscher Schriftsteller gemacht zu haben, der jetzt nach dreijähriger Wirksamkeit 600 Personen vertritt: er hat in dieser Zeit 250 Streitfälle zu erledigen gehabt und 55 gerichtliche Entscheidungen herbeigeführt. Viel bessere Erfahrungen dürfte der Akademische Schutzverband auch nicht zu verzeichnen haben, dessen Statistik mir nicht vorliegt. Dabei hat bei diesen beiden Verbänden das Kostenrisiko der Autor zu tragen, nicht wie bei uns der Verein — es steht zu vermuten, daß da eine ganze Reihe von Fällen dieses Risikos wegen gar nicht vor den Richter gekommen ist.

Und nun nehme man die Erfahrungen der außerhalb dieser drei Vereine stehenden Schriftsteller hinzu!

Gegenüber diesem ungeheuerlichen, durch den Ausgang als berechtigt erwiesenen Klagematerial auf Seiten der Schriftsteller — in wievielen Fällen haben Verleger und Redaktionen Veranlassung gehabt, ihr Recht gegenüber Autoren zu erkämpfen? Wir bitten den Deutschen Verlegerverein dringend, seine Gegenstatistik aufzumachen! Wir wissen nur dies, daß er die Namen von ihr Recht ver-